



Vollzug des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) Freigabe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG für automatisierte Verfahren

Gemäß Art.26 Abs.1 Satz 2 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den allgemeinen Einsatz des nachfolgend bezeichneten AKDB-Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

Bezeichnung des Verfahrens

OK.FIS – NKFV Neues Kommunales Finanzwesen (Doppik)

Objekt - Nr.: **841**

Die Angaben zum Verfahren nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG sind in der beigelegten Verfahrensbeschreibung enthalten, die Bestandteil dieser Freigabe ist.

München, den 18.04.2008

München, den 18.04.2008

gez.

gez.

Alexander Schroth
Geschäftsführender Direktor

Rudolf Schleyer
Direktor

Verfahrensbeschreibung

Objekt - Nr.: 841

Diese Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil der datenschutzrechtlichen Freigabe des automatisierten Verfahrens nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die Verfahrensbeschreibung dient ferner zur Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG.

Erstmalige Beschreibung eines automatisierten Verfahrens Datum der Freigabe
18.04.2008

Änderung der Verfahrensbeschreibung Datum der Freigabe

1. Angaben zur speichernden Stelle

1.1	Behörde, Einrichtung	
	Bezirke, Landratsämter, Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Behörden	
1.2	Nähere Auskunft erteilt	Tel.
	AKDB München	089 – 5903-0

2. Angaben zum automatisierten Verfahren

2.1	Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens	
	OK.FIS – NKFV Neues Kommunales Finanzwesen (Doppik)	
2.2	Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden	
	Erstellung und Verwaltung von Zahlungs- und Buchungsbelegen, Buchungen auf Konten, Bankeinzugsverfahren, Banküberweisungen, elektronischer Zahlungsverkehr, Debitoren- und Kreditorenverwaltung	
2.3	Örtliche und sachliche Zuständigkeit für die unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben	
	Örtliche Zuständigkeit:	Gebiet der unter Nr. 1.1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen
	Sachliche Zuständigkeit:	Kämmerei, Kasse, Steuerstelle, Anordnungsdienststelle der unter Nr. 1.1. aufgeführten Behörden und Einrichtungen
2.4	Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder Nutzung (mit Art. - oder §§-Angabe)	
	Art. 15 ff. BayDSG i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung–Doppik (KommHV-Doppik)	
2.5	Kreis der Betroffenen	
	Natürliche und juristische Personen, Zahlungspflichtige und – empfänger, Benutzer des Verfahrens OK.FIS - NKFV	

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Angaben zu Mandantendaten
1.1	Name der Körperschaft
1.2	Anschrift der Körperschaft
1.2.1	Straße
1.2.2	Hausnummer
1.2.3	Hausnummerzusatz (aphanumerisch)
1.2.4	Nationenkennzeichen
1.2.5	Postleitzahl Hausanschrift
1.2.6	Ort
1.2.7	Postfach
1.2.8	Postleitzahl Postfachanschrift
2	Angaben zur Bankverbindung
2.1	Bankverbindungen der Körperschaft
2.1.1	Bankleitzahl
2.1.2	Kontonummer
2.1.3	BIC
2.1.4	IBAN
2.1.5	abweichend Kontoinhaber mit Vorname und Name
2.1.6	Eigenschaft geschäftlich / privat
3	Finanzadressen
3.1	Zahlungspflichtige (Debitoren)
3.1.1	Name
3.1.2	Vorname
3.1.3	Anschrift
3.1.3.1	Straße
3.1.3.2	Hausnummer
3.1.3.3	Hausnummerzusatz (aphanumerisch)
3.1.3.4	Nationenkennzeichen
3.1.3.5	Postleitzahl Hausanschrift
3.1.3.6	Ort
3.1.3.7	Postfach
3.1.3.8	Postleitzahl Postfachanschrift
3.1.4	Bankverbindung
3.1.4.1	Bankleitzahl

3.1.4.2	Kontonummer
3.1.4.3	BIC
3.1.4.4	IBAN
3.1.4.5	abweichend Kontoinhaber mit Vorname und Name
3.1.4.6	Eigenschaft geschäftlich / privat
3.2	Zahlungsempfänger (Kreditoren) Datenumfang wie 3.1 (3.1.1 – 3.1.4.6)
3.3	Gesetzliche Vertreter Datenumfang wie 3.1 (3.1.1 – 3.1.4.6)
3.4	Zustellvertreter Datenumfang wie 3.1 (3.1.1 – 3.1.4.6)
4	Eigenschaft einer Finanzadresse: - Kreditoren - Debitoren
5	Objekte
5.1	Bezeichnung des Objekts
5.2	Lagebezeichnung des Objekts Anschrift: Datenumfang wie 3.1.3 (3.1.3.1 – 3.1.3.8).
6	Buchungen auf Konten der jeweiligen Finanzadressen Datenumfang wie 3.1 (3.1.1 – 3.1.4.6)
7	Haushaltsdaten
8	Sachbearbeiterdaten (Zugriffsberechtigungen, Erreichbarkeitsdaten)
9	Sachbearbeiter der vorgenommenen Buchungen (Protokollierung gemäß § 33 KommHV-Doppik)

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
1, 2, 3 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 4, 5,	Banken/Sparkassen zur Durchführung von Gutschriften und Lastschriften	Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG		X	Die Weiterleitung der Zahlungsverkehrsdaten /-fälle erfolgt in der Regel täglich
	-				

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung

Es gelten die Vorschriften über die Form und Sicherung der Bücher gemäß § 58 i. V. m. § 69 KommHV-Doppik: 6 Jahre für Belege, 10 Jahre für Bücher.

Die Fristen beginnen gemäß § 69 Abs.2 Satz 4 KommHV-Doppik am 1. Januar des der Aufstellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert verarbeiten und nutzen

Sachbearbeiter(innen) in Kämmereien, Kassen und Anordnungsdienststellen der unter 1.1. genannten Behörden und Einrichtungen, Verfahrensadministratoren, Benutzerverwalter, Prüfer und Anordnungsbefugte

7. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Die Aufgabe wird im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erledigt durch:
(wenn zutreffend um Auftragnehmer ergänzen)

AKDB

8. Empfänger vorgesehener Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (= Drittländer)

entfällt

9. Gegebenenfalls ergänzende Angaben

Das Verfahren kann sowohl dezentral als auch im Outsourcingmodus sowie im Rechenzentrumsbetrieb genutzt werden

Datum, Unterschrift (Objektverantwortlicher)

14.04.2008

gez.

Alder Georg